

FAQs zum Hinweisgebersystem

1. Was ist ein Hinweisgebersystem und welche Aufgaben hat dieses?

Das Hinweisgebersystem ist ein internes Meldesystem nach LkSG und HinSchG. Die PLE Pipeline Engineering GmbH hat sich entschieden, ihren Beschäftigten und externen Hinweisgebern einen fairen und neutralen Meldeweg zum Reporting von Rechtsverstößen zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist es möglich, Verstöße gegen interne Prozesse und Richtlinien zu melden. Die Hinweisgeberstelle nimmt die Hinweise entgegen und leitet diese an die intern zuständige Stelle bzw. im Eskalationsfall oder im Falle von Interessenkonflikten der zuständigen Geschäftsleitung weiter. Dies geschieht unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden. Die Weitergabe der Identität der Hinweisgebenden erfolgt nur auf deren ausdrücklichen Wunsch.

2. Wie kann ich die Hinweisgeberstelle erreichen?

Die Kontaktaufnahme kann per Telefon oder E-Mail erfolgen.

Die Hinweisgeberstelle ist wie folgt erreichbar:

Herr Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr

✉ per E-mail

hinweise@sws-p.de

☎ per Telefon

+ 49 991-379175-298

Kann die Hinweisgeberstelle einen Anruf ausnahmsweise nicht sofort entgegennehmen, wird sie die Hinweisgebenden umgehend zurückrufen, wenn dieser ihr oder ihrem Sekretariat eine entsprechende Nachricht hinterlässt.

Die Hinweisgeberstelle ist zu folgenden Zeiten im Büro erreichbar: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr. Nach Vereinbarung sind auch Termine außerhalb der Bürozeiten möglich.

3. Was passiert mit meinem Hinweis?

Die Hinweisgeberstelle nimmt eine erste rechtliche Bewertung der entgegengenommenen Informationen und Hinweise vor. Dann übermittelt diese den Sachverhalt mit einer Handlungsempfehlung an die zuständige Stelle im Unternehmen. Hierbei ist die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Hinweisgebenden können sich bei der Hinweisgeberstelle jederzeit über den Stand der Bearbeitung deren Hinweise informieren. Die Hinweisgeberstelle ist dazu verpflichtet, den Hinweisgebenden innerhalb vorgegebener Fristen Auskünfte über den Stand des mitgeteilten Falles zu erteilen, soweit dem nicht zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen.

4. Ich bin Hinweisgeber / Hinweisgeberin – wie wird meine Identität vertraulich behandelt?

Unser beauftragter Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr (Hinweisgeberstelle) ist beruflich dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur gegenüber internen Stellen, sondern auch gegenüber externen Stellen wie Behörden und Gerichten, wobei es im Rahmen von zulässigen Beschlagnahmungen durch Behörden keinen absoluten Schutz gibt, dass weitergeleitete Nachrichten oder Dokumente von der Beschlagnahme mit umfasst werden. Die Vertraulichkeit Ihrer Identität wird nur dann aufgehoben, wenn Sie sich damit eindeutig einverstanden erklären.

Es steht Ihnen frei, auch gegenüber der Hinweisgeberstelle anonym aufzutreten. Das heißt, z. B. eine anonyme Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu verwenden, bzw. keine weiteren Kontaktinformationen anzugeben.

5. Kann ich die Hinweisgeberstelle auch dann kontaktieren, wenn ich mich als Hinweisgeber / Hinweisgeberin selbst strafbar gemacht haben könnte?

Die Hinweisgeberstelle kann auch dann kontaktiert werden, wenn sich die Hinweisgebenden selbst strafbar gemacht haben könnten. Herr RA Thomas Sedlmayr kann die Hinweisgebenden über deren Rechte aufklären, jedoch nicht die anwaltliche Vertretung übernehmen.